

Stadt Korntal-Münchingen

Familie, Bildung und Soziales

RICHTLINIE zur FÖRDERUNG

ortsansässiger

Vereine und vergleichbarer Organisationen,
politischer Parteien und Wählervereinigungen,
Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften

(Vereinsförderrichtlinie)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung

II. Beantragung der Förderung

III. Förderung von Vereinen oder Ortsgruppen von Vereinen

III.1 Definition und besondere Bestimmungen

III.2 Einzelne Förderungen

III.2.1 Laufende Förderung der Jugend- und allgemeinen Vereinsarbeit bei Sport- und Musikvereinen

III.2.2 Laufende Förderung der Jugendarbeit bei sonstigen Organisationen, die dem Sport oder der Musik dienen

III.2.3 Laufende Förderung der Jugendarbeit bei Vereinen und Sonstigen Organisationen, die anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken außer Sport und Musik dienen

III. 3 Sonstige Förderungen

III.3.1 Einmalige Förderung für förderfähige Vereine iSd Abschnitt III.1

III.3.2 Förderung durch Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen und Übungsbetrieb für förderfähige Vereine und sonstige Organisationen iSd Abschnitt III.1.

IV. Förderung von Parteien und Wählervereinigungen

IV.1 Definition

IV.2 Förderung durch Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen

V. Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften

V.1 Definition

V.2 Förderung durch Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen

VI. Sonderzuschüsse für alle in III., IV. und V. genannten Zusammenschlüsse und sonstige Sonderzuschüsse

VII. Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Korntal-Münchingen schätzt die vielfältigen Aktivitäten der ortsansässigen Vereine, Parteien, Kirchen und vergleichbarer Organisationen als unverzichtbaren Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt.

Daher ist die Stadt Korntal-Münchingen bestrebt, die Arbeit der Vereine, Parteien, Kirchen und vergleichbarer Organisationen gleichmäßig und transparent zu fördern. Die Stadt Korntal-Münchingen legt dabei den Schwerpunkt auf die Förderung der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen zur Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Eine Förderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel möglich und steht ggf. unter dem Vorbehalt der Entscheidung des zuständigen Organs.

Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gelten für alle Berechtigten, Vereine, Parteien, Kirchen und vergleichbaren sonstigen Organisationen, z.B. Ortsgruppen, gleichermaßen:

- Die gewährte Förderung ist zweckgebunden, soweit sich aus dem Sinn und Zweck der gewährten Förderung nichts anderes ergibt.
- Die Begünstigten müssen grundsätzlich ihren Sitz in Korntal-Münchingen haben. In begründeten Einzelfällen können Ortsgruppen von landes- oder bundesweiten Zusammenschlüssen ohne Sitz in der Stadt Korntal-Münchingen antragsberechtigt sein.
- Der Zusammenschluss der Berechtigten muss zum 1.1. des Kalenderjahres der Förderung mindestens ein Jahr bestanden haben.
- Der geförderte Zweck muss in dem Jahr des Bestehens des Zusammenschlusses bereits ununterbrochen verfolgt worden sein.
- Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen, sind grundsätzlich nicht förderfähig (z.B. Fördervereine, Fanclubs und ähnliche Vereinigungen).

II. Beantragung der Förderung

Investitionszuschüsse und Zuschüsse für Baumaßnahmen müssen bis spätestens 30.06. des Jahres vor Auszahlung bzw. vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich Familien, Bildung und Soziales beantragt werden.

Alle übrigen Förderanträge nach dieser Richtlinie sind bis spätestens zum 30.04. des Jahres der Auszahlung beim Fachbereich Familien, Bildung und Soziales zu beantragen.

III. Förderung von Vereinen oder Ortsgruppen von Vereinen

III.1 Definition und besondere Bestimmungen

Vereine im Sinne der (im Folgenden: iSd) Richtlinie sind alle Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Wirtschaftliche Vereine iSd § 22 BGB sind grundsätzlich nicht begünstigt.

- Der Satzungszweck der Vereinssatzung muss gemeinnützig oder mildtätig sein.
- Der Feststellungsbescheid gem. § 60a AO des zuständigen Finanzamts muss erteilt sein und mit dem Antrag vorgelegt werden.
- Sportvereine müssen Mitglied des Württembergischen Landessportbunds sein (WLSB).
- Ist die Förderung personenzahlbezogen (Jugendarbeit), ist mit dem Antrag jährlich eine namentliche Aufstellung mit Geburtsdatum, bei auswärtigen jugendlichen Mitgliedern mit Geburtsdatum und Anschrift, zum Stand des 01.01. des laufenden Jahres, bei Sportvereinen die Bestandserhebung des WLSB, beizufügen.
- Grundsätzlich werden Sonderbeiträge zur Anschaffung von beweglichem Inventar für vereinseigene Räume nicht gewährt, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.

III.2 Einzelne Förderungen

III.2.1 Laufende Förderung der Jugend- und allgemeinen Vereinsarbeit bei Sport- und musiktreibenden Vereinen

2.1.1 Sportvereine

a) Jugendarbeit

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 20,00 €.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

b) Allgemeine Vereinsarbeit (Betriebskostenzuschuss)

- Sportvereine erhalten 50 % der nachgewiesenen Nebenkosten der für den Sportbetrieb im Rahmen des ideellen Zwecks erforderlichen Nebenkosten für vereinseigene Einrichtungen als Betriebskostenzuschuss, z.B. Umkleide-/Sanitärräume, Flutlicht.

2.1.2 Musikvereine

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 40,50 €. ALTERNATIV: Bei Ausbildung der förderungswürdigen Mitglieder an der örtlichen Musikschule 40 % der Ausbildungskosten für das Mitglied, vorausgesetzt, der Elternanteil an den Ausbildungskosten für das Mitglied beträgt mindestens 50 %.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

2.1.3 Gesangvereine

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 20,00 €.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

III.2.2 Laufende Förderung der Jugendarbeit bei sonstigen Organisationen, die dem Sport oder der Musik dienen

2.2.1 Definition

Bei den sonstigen Organisationen, die dem Sport oder der Musik dienen, handelt es sich um unselbständige Zusammenschlüsse überregionaler gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Träger, z.B. unselbständige Ortsgruppen wie das Ev. Jugendwerk, Abteilung Handball oder der Posaunenchor Korntal bzw. Münchingen etc.

2.2.2. Förderung von sonstigen Organisationen, die dem Sport dienen

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 20,00 €.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

2.2.3. Förderung von sonstigen Organisationen, die der Musik dienen

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 20,25 €. ALTERNATIV: Bei Ausbildung der förderungswürdigen Mitglieder an der örtlichen Musikschule 20 % der Ausbildungskosten für das Mitglied, vorausgesetzt, der Elternanteil an den Ausbildungskosten für das Mitglied beträgt mindestens 50 %.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

III.2.3 Laufende Förderung der Jugendarbeit bei Vereinen und sonstigen Organisationen, die anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken außer Sport und Musik dienen

- Förderungswürdig sind alle ortsansässigen und auswärtigen Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Die Förderung beträgt für jedes förderungswürdige Mitglied 16,00 €.
- Die Förderung für auswärtige förderungswürdige Mitglieder ist begrenzt. Die Obergrenze für auswärtige förderungswürdige Mitglieder liegt bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtmitgliederzahl zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres.

III.3 Sonstige Förderungen

III.3.1 Einmalige Förderung für förderfähige Vereine iSd Abschnitt III.1

3.1.1 Förderungswürdig sind Musikvereine, die auch die musikalische Ausbildung sicherstellen (Musikverein Korntal und Musikverein Münchingen). Die Förderung beträgt

- 20 % der Anschaffungskosten von gängigen vereinseigenen Instrumenten (z.B. Klarinette, Trompete, Posaune, Saxophon, Flügelhorn, Querflöte, Standard-Akkordeon)
- 50 % der Anschaffungskosten von speziellen vereinseigenen Instrumenten (z.B. Oboe, Fagott, Tenorhorn, Tuba, Baritonhorn, Schlagzeug, Alt- und Bassklarinette, Bassorgel, Elektronikum, Bassakkordeon)

Nebenbestimmungen: Instrumente mit Anschaffungskosten über 6.135 € netto sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann durch den Gemeinderat über eine Bezuschussung entschieden werden.

- 30% der Anschaffungskosten zu Trachten und Uniformen

3.1.2 Förderungswürdige Sportvereine

Die Förderung beträgt

- 30 % der Anschaffungskosten von vereinseigenen Sport- oder Pflegegeräten

Nebenbestimmungen:

- Die Anschaffungskosten der Sport- und Pflegegeräte müssen mindestens 410 € netto, d.h. ohne USt, betragen.
- Die Sport- und Pflegegeräte müssen eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren haben.
- Die Wirtschaftlichkeit der Geräte muss nachgewiesen werden.
- Im Fall der Anschaffung von Sportgeräten, müssen diese auch dem Schulsport zur Verfügung stehen.

3.1.3 Vereine zur Rettung aus Lebensgefahr, z.B. DRK

Die Förderung beträgt

- 30 % der Anschaffungskosten von Einsatzkleidung
- Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Einsatzfahrzeugen werden im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

3.1.4 Investitionskostenzuschüsse für Vereine iSd Tz. III.1

Die Förderung beträgt

- 30 % der zuschussfähigen Kosten für Baumaßnahmen an Vereinsanlagen, unabhängig, ob Neubau, Erweiterung oder erhaltende/verbessernde Sanierung der Bausubstanz.

Nebenstimmungen:

Die zuschussfähigen Kosten werden in Anlehnung an die Bezuschussung des WLSB festgelegt. Förderungswürdig sind nur Investitionsvorhaben ab einem Betrag von über 2.500 € (brutto).

Nicht förderungswürdig sind wirtschaftlich genutzte Räume und deren Einrichtung, (z.B. Vereinsgaststätten), Wohnungen, Schönheitsreparaturen oder laufender Gebäudeunterhalt.

3.1.5 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen für Vereine iSd Abschnitt III.1

- Für die Jubiläen eines Vereins zum 25-, 40-, 50-, 60-, 75-, 90-, 100-, 125-Bestehen des Vereins erhält der Verein 5,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins.
- Begünstigt ist nur das Bestehen des Gesamtvereins/-organisation. Jubiläen von etwaigen Unterabteilungen sind nicht förderungswürdig.

III.3.2 Förderung durch Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen und Übungsbetrieb für förderfähige Vereine, Ortsgruppen von Vereinen und sonstigen Organisationen iSd Abschnitt III.1

a) Nutzungsüberlassung für eine Freiveranstaltung im Jahr#

- **in folgenden Räumlichkeiten**
 - Stadthalle oder
 - Albert-Buddenberg-Halle oder
 - Widdumhof oder
 - in Ausnahmefällen in der Aula des Gymnasiums oder
 - Häuser der Feuerwehr
- **Nutzungsdauer**
 - Täglich bis 2 Uhr
 - Maximal 2 Tage einschließlich Auf- und Abbau sowie Proben

b) Ermäßigungen für weitere Nutzungsüberlassungen

- in der Stadthalle
 - Mietermäßigung um 50 % für die 2. Veranstaltung
- in der Albert-Buddenberg-Halle, im Widdumhof oder in den Häusern der Feuerwehr
 - Mietermäßigung um 50 % für **kulturelle** und **mildtätige** Veranstaltungen
 - Mietermäßigung um 25 % für **alle sonstigen** Veranstaltungen

Nebenbestimmungen für alle Nutzungsüberlassungen:

- Auf- und Abbau durch den Veranstalter.
- Nachtzuschläge werden ab 2.00 Uhr erhoben.
- Alle fremden Nebenkosten sind von der Förderung ausgenommen (Sicherheitsdienst, Feuersicherheitswache, Stimmen des Flügels etc.).
- Alle Personalkosten der Stadt für besondere Dienstleistungen sind von der Förderung ausgenommen (Betreuung der Technik, Vorbereitung der Räume, Garderobiere, Einlasskontrolle, Abendkasse etc.).
- Von der Förderung ausgenommen sind auch Kosten für Kartensätze, Vorverkaufsgebühren, Veranstalterversicherungen etc.

Folgende Kosten sind vom Begünstigten zu tragen:

- Zusätzlicher Reinigungsaufwand aufgrund starker Verschmutzung
- Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar und Geschirr
- Telefongebühren
- Von der Stadt Korntal-Münchingen gesetzlich geschuldete Steuern und Abgaben

c) Bereitstellung von Vereins- und Übungsräumen

Vereine und sonstige Organisationen iSd Abschnitt III können durch die dauerhafte unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung städtischer Gebäude oder Einrichtungen gefördert werden.

- **Bei einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Nutzern**
 - Kostenlose Überlassung inkl. Nebenkosten
- **Bei einer ausschließlichen Nutzung durch den Begünstigten**
 - Kostenlose Überlassung ohne Nebenkosten
 - Die Nebenkosten trägt der Begünstigte.

Das zu überlassende Objekt und die Dauer der Überlassung werden im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Begünstigten festgelegt.

IV. Förderung von Parteien und Wählervereinigungen

IV.1 Definition

Bei den Parteien iSd Richtlinie muss es sich um Parteien iSd Art. 21 des Grundgesetzes handeln.

Die begünstigten Parteien und Wählervereinigungen müssen mit ihren Ortsgruppen ihren Sitz in der Stadt Korntal-Münchingen haben.

IV.2 Förderung durch Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen

a) Nutzungsüberlassung für eine Freiveranstaltung im Jahr

- **in folgenden Räumlichkeiten**
 - Stadthalle oder
 - Albert-Buddenberg-Halle oder
 - Widdumhof oder
 - in Ausnahmefällen in der Aula oder
 - Häuser der Feuerwehr
- **Nutzungsdauer**
 - Täglich bis 2 Uhr
 - Maximal 2 Tage einschließlich Auf- und Abbau und Proben

b) Ermäßigungen für weitere Nutzungsüberlassungen

- **in der Stadthalle**
 - Mietermäßigung um 50 % für die 2. Veranstaltung
- **in der Albert-Buddenberg-Halle oder im Widdumhof oder in den Häusern der Feuerwehr**
 - Mietermäßigung um 50 % für kulturelle und mildtätige Veranstaltungen
 - Mietermäßigung um 25 % für alle sonstigen Veranstaltungen

Nebenbestimmungen für alle Nutzungsüberlassungen:

- Auf- und Abbau durch den Veranstalter.
- Nachtzuschläge werden ab 2.00 Uhr erhoben.
- Alle fremden Nebenkosten sind von der Förderung ausgenommen (Sicherheitsdienst, Feuersicherheitswache, Stimmen des Flügels etc.).
- Alle Personalkosten der Stadt für besondere Dienstleistungen sind von der Förderung ausgenommen (Betreuung der Technik, Vorbereitung der Räume, Garderobiere, Einlasskontrolle, Abendkasse etc.).
- Von der Förderung ausgenommen sind auch Kosten für Kartensätze, Vorverkaufsgebühren, Veranstalterversicherungen etc.

Folgende Kosten sind vom Begünstigten zu tragen:

- Zusätzlicher Reinigungsaufwand aufgrund starker Verschmutzung
- Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar und Geschirr
- Telefongebühren
- Von der Stadt Korntal-Münchingen gesetzlich geschuldete Steuern und Abgaben

V. Förderung von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften

V.1 Definition

Bei den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften iSd Richtlinie muss es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln.

Die begünstigten Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften müssen mit ihren Ortsgruppen ihren Sitz in der Stadt Korntal-Münchingen haben.

V.2 Förderung durch Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Veranstaltungen

a) Nutzungsüberlassung für eine Freiveranstaltung im Jahr

- **in folgenden Räumlichkeiten**
 - o Albert-Buddenberg-Halle
- **Nutzungsdauer**
 - o Täglich bis 2 Uhr
 - o Maximal 2 Tage einschließlich Auf- und Abbau und Proben

b) Ermäßigungen für weitere Nutzungsüberlassungen

- **in der Albert-Buddenberg-Halle oder im Widdumhof**
 - o Mietermäßigung um 50 % für **kulturelle** und **mildtätige** Veranstaltungen
 - o Mietermäßigung um 25 % für **alle sonstigen** Veranstaltungen

Nebenbestimmungen für alle Nutzungsüberlassungen:

- Auf- und Abbau durch den Veranstalter.
- Nachtzuschläge werden ab 2.00 Uhr erhoben.

- Alle fremden Nebenkosten sind von der Förderung ausgenommen (Sicherheitsdienst, Feuersicherheitswache, Stimmen des Flügels etc.).
- Alle Personalkosten der Stadt für besondere Dienstleistungen sind von der Förderung ausgenommen (Betreuung der Technik, Vorbereitung der Räume, Garderobiere, Einlasskontrolle, Abendkasse etc.).
- Von der Förderung ausgenommen sind auch Kosten für Kartensätze, Vorverkaufsgebühren, Veranstalterversicherungen etc.

Folgende Kosten sind vom Begünstigten zu tragen:

- Zusätzlicher Reinigungsaufwand aufgrund starker Verschmutzung
- Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar und Geschirr
- Telefongebühren
- Von der Stadt Korntal-Münchingen gesetzlich geschuldete Steuern und Abgaben

VI. Sonderzuschüsse für alle in Abschnitt III., IV. und V. genannten Begünstigten und sonstige Sonderzuschüsse

Unabhängig von den in dieser Richtlinie geregelten förderfähigen Zwecken haben alle in dieser Richtlinie genannten Begünstigten die Möglichkeit, mit gesondertem Antrag eine Förderung zu einem besonderen Anlass/Zweck zu beantragen.

Die Stadt Korntal-Münchingen behält sich eine Förderung von Anlässen/Zwecken außerhalb der vorliegenden Richtlinie oder an in der Richtlinie nicht genannten Personenkreise ausdrücklich vor.

Die Überprüfung von Sonderzuschüssen iSd Tz VI ist eine Einzelfallprüfung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Begünstigung.

Das Recht des Gemeinderats, in besonders gelagerten Fällen Zuschüsse abweichend von dieser Richtlinie zu beschließen, bleibt unbenommen.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem 01.05.2020 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 01.05.2020

gez.

Dr. Joachim Wolf

B ü r g e r m e i s t e r